

**PROTOKOLL  
über den Abschluss der neuen Kollektivverträge  
für die ArbeiterInnen und Angestellten in der Holzindustrie 2025**

**Ab 1.5.2025:**

Erhöhung der **IST-Löhne**, Akkorde, Prämienverdienste, Leistungslöhne sowie **IST-Gehälter um 2,75 %, maximal aber um 90 Euro pro Monat.** (Für Stundenlöhner gilt: Monatslohn / 167) Bei Teilzeitbeschäftigten verringert sich der Maximalbetrag aliquot entsprechend ihrer vertraglich vereinbarten Normalarbeitszeit.

Die Parallelverschiebung wird bis 30.4.2026 ausgesetzt (gilt nur für die holzverarbeitende Industrie, inkl. Faser-/Span, nicht für Sägeindustrie).

**Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Mindestgehälter um 2,80 %.**

Erhöhung der Lehrlingseinkommen bei kaufmännischen Lehrlingen um **2,80 %** (ebenso Lehrlingseinkommen Tabelle 2). Für gewerbliche Lehrlinge gelten die Prozentsätze der entsprechenden Facharbeiterkategorien der Kollektivverträge (ausgenommen 1. Lehrjahr). Die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingseinkommen werden auf die nächste Zehnerstelle aufgerundet.

Das Lehrlingseinkommen des ersten Lehrjahres der gewerblichen Lehrlinge wird ab **1.5.2025** mit 1.060 Euro monatlich festgesetzt.

Das Lehrlingseinkommen des ersten Lehrjahres der kaufmännischen Lehrlinge wird in der Tabelle 1 ab **1.5.2025** mit 1.000 Euro monatlich festgesetzt.

Die in den Verträgen enthaltenen sonstigen Zulagen, Aufwandsentschädigungen und Eurowerte erhöhen sich jeweils um den jeweiligen KV-Prozentsatz.

**Angestellte:**

Artikel IV des Kollektivvertrags lautet wie folgt:

Überstundenpauschalien sind mit 1.5.2025 um den individuellen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des Angestellten auf Grund der Vorschriften der Artikel II und Artikel III effektiv erhöht. (*IST - Erhöhung unter Anwendung des Maximalbetrages gem. Art II Abs. 1 bzw. Abs. 1 dieses Protokolls*)

Mit 1.5.2026 findet die ursprüngliche Formulierung wieder Anwendung:

Überstundenpauschalen sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, mit dem sich das Monatsgehalt des Angestellten auf Grund der Vorschriften der Artikel II und III effektiv erhöht.

## **Ab 1.5.2026:**

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Mindestgehälter, gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingseinkommen sowie die IST-Löhne und IST-fGehälter werden per **1.5.2026** für eine Laufzeit von 12 Monaten um die prozentuelle Veränderung des VPI 2020 im Vergleich zum Vorjahr erhöht, wobei der Berechnung die durchschnittliche Veränderung der von der Statistik Austria ausgewiesenen Werte für die Monate März 2025 bis einschließlich Februar 2026 zugrunde gelegt werden.

Sollte die durchschnittliche Veränderung des VPI 2020 (März 2025 - Februar 2026) über **3,30 %** betragen, können beide Vertragsparteien auf die Aufnahme von Verhandlungen bestehen. In diesem Fall kommt der im vorigen Absatz skizzierte Abschluss nicht zum Tragen.

Die Parallelverschiebung tritt wieder in Kraft. (gilt nur für die holzverarbeitende Industrie, inkl. Faser-/Span, nicht für Sägeindustrie).

Die in den Verträgen enthaltenen sonstigen Zulagen, Aufwandsentschädigungen, und Eurowerte erhöhen sich jeweils um den jeweiligen KV-Prozentsatz.

### **Rahmenrecht:**

#### **Arbeiter**

Das Taggeld gem. § 11 Z. 6 erhöht sich ab 1.5.2025 um 2,80 Prozent. Mit 1.5.2026 erhöht es sich einmalig ohne Präjudiz um den VPI, wobei die durchschnittliche Veränderung der von der Statistik Austria ausgewiesenen Werte für die Monate März 2025 bis einschließlich Februar 2026 zugrunde gelegt werden.

#### **Angestellte**

Das Taggeld der Reiseaufwandsentschädigung gem. § 3 Abs. 5 des Zusatzkollektivvertrages „Reisekostenregelung für Inlandsdienstreisen“ erhöht sich ab 1.5.2025 auf 50 Euro, das Nachtgeld auf 20 Euro. Mit 1.5.2026 erhöhen sich die Werte einmalig ohne Präjudiz um den VPI, wobei die durchschnittliche Veränderung der von der Statistik Austria ausgewiesenen Werte für die Monate März 2025 bis einschließlich Februar 2026 zugrunde gelegt werden.

### **Geltungsbeginn:**

**1. Mai 2025 bzw. 1. Mai 2026** für alle Mitgliedsbetriebe des Fachverbandes der Holzindustrie.

### **Laufzeit:**

**1. Mai 2025 bis 30. April 2026** (12 Monate), bzw. **1. Mai 2026 bis 30. April 2027.** (12 Monate).

Wien, 22. April 2025.

  
Muchitsch

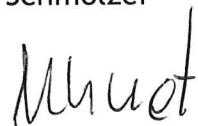
  
Scheiblauer

  
Grundei

  
Schauer

Schneider

  
Schmölzer

  
Muot

Weginger

  
Brantner

  
Baeh